



Satzung

des JUGENDHOF BESSUNGER FORST e.V.
(vorm. Bund Deutscher Jungenschaften e.V.)

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter Nr. 1500
Aschaffenburger Straße 183–187, 64287 Darmstadt, Telefon: 06151 145171

§1 Name, Sitz, Eintragung des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendhof Bessunger Forst e.V.“ und ist der Nachfolger des „Bund Deutscher Jungenschaften e.V.“.
- (2) Er hat sein Sitz in Darmstadt und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein bezweckt die Gestaltung und Förderung der Jugendhilfe, Kunst und Kultur, insbesondere durch:
 - Betrieb und Erhalt des Jugendhofs Bessunger Forst als Begegnungs- und Freizeitstätte für Jugendgruppen,
 - die Förderung der Persönlichkeit, insbesondere durch Förderung des sozialen und demokratischen Verhaltens, der politischen Bildung, der Aus- und Weiterbildung, der Leibeserziehung und der Entfaltung kultureller Interessen junger Menschen,
 - Errichtung und Unterhaltung von Begegnungsstätten für Jugendleiter*innen und -gruppen, sowie von Wohnheimen für Student*innen,
 - Veranstaltung von Gruppenfahrten, Lagern und Begegnungen zur Verständigung und Zusammenarbeit mit der Jugend der Welt anzuregen und zu fördern,
 - Veranstaltung von Kursangeboten im Rahmen der Erwachsenenbildung,
 - Veranstaltungen von Kulturangeboten zur Förderung der musischen, künstlerischen und ästhetischen Erziehung.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein verfolgt die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den nach §7 der Gemeinnützigkeitsordnung zulässigen Grenzen hält.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person, die seine Ziele unterstützt, auf schriftlichen Antrag an den Vorstand werden
- (2) Ordentlichen Mitgliedern stehen alle Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten zu.
- (3) Außerordentliche Mitglieder, sogenannte fördernde Mitglieder können mit der passiven Teilnahmeform den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Mitgliedsbeiträge (in Form von Geldleistungen und auch Sachleistungen oder Dienstleistungen) unterstützen und insofern fördern. Sie haben Antrags- und Nominierungsrecht aber kein Stimm- und Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, insbesondere wenn dieses sich vereinsschädigend betätigt oder im Beitragsrückstand ist. Der Beitragsrückstand kann erst nach schriftlicher Mahnung zum Vereinsausschluss führen. Vor dem Ausschluss kann jedes Mitglied eine Anhörung vor dem Vorstand verlangen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; dabei ist der Tag des Einberufungsschreibens und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Den Ort und die Art der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- (3) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden.
 - Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren.
 - Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung).
 - Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung.
 - Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen

und unter Verschluss zu halten.

- Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

(5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, für die nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist.

Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl und Abwahl der Revisor*innen,
- Entgegennahme der Jahresrechnung und Jahresberichts,
- Entgegennahme des Revisionsberichts,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über die Satzung,
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, muss zu einer neuen Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats eingeladen werden. Diese ist dann beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Es darf nur über Änderungsvorschläge abgestimmt werden, die mit der Einladung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet worden sind.

(9) Die Leitung der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder zur Leitung verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung ihre Leitung.

(10) Von der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, dass von dem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Schriftführer*in und Leitung zu unterzeichnen und den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis zu bringen ist.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung als Arbeitsgrundlage geben.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus zwei Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Er wird alle zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt zwei gleichberechtigte Vorsitzende, sowie drei Personen als stellvertretende Vorsitzende. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus oder ist eine Vorstandsposition vakant, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsduer des Vorstands wählen.
- (3) Der Vorstand tagt in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Von wichtigen Beschlüssen wird ein Protokoll gefertigt, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt Beschlüsse im Umlaufverfahren zu treffen. Die Abstimmung muss in Textform und durch Mehrheitsbeschluss erfolgen.
- (5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein nach innen und außen und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

- (6) Die Vorstandmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Verfahrensfragen hierzu obliegen der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (7) Soweit in der Geschäftsordnung des Vorstands keine andere Regelung getroffen ist, beschließt der Vorstand über die Einstellung und Kündigung der Mitarbeitenden des Vereins.
- (8) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Bevollmächtigten gemäß §30 BGB übertragen. Seine Vollmachten sind durch eine Geschäftsordnung festzulegen. Er nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 7 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren, zwei Revisor*innen.
- (2) Aufgabe der Revisor*innen ist es, die Jahresabrechnung des Vereins zu prüfen und jährlich mindestens eine Prüfung der Bücher und der Kasse des Vereins vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Revisor*innen haben das Recht Anträge hinsichtlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins zu stellen.
- (4) Die Entlastung des Vorstands hinsichtlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins erfolgt auf Antrag der Revisor*innen durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Wahlen

- (1) Die Vorsitzenden werden in getrennten Einzelwahlen gewählt. Gewählt ist, für wen mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten im ersten oder zweiten Wahlgang mit Ja gestimmt hat. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen erhält.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden werden entsprechend § 6 Abs. 2 der Satzung gewählt. Jede*r Stimmberechtigte kann dabei so viele Kandidatinnen bzw. Kandidat*innen wählen, wie Plätze zu besetzen sind. Bei den Gesamtwahlen der stellvertretenden Vorsitzenden sind maximal die drei Personen im ersten und zweiten Wahlgang gewählt, für die mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten mit Ja gestimmt haben und die die meisten Ja-Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen erhält.
- (3) Bei sonstigen Wahlen ist gewählt, für wen mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten mit Ja gestimmt und wer die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen erhält.

§9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die über Mitgliedsbeiträge oder Spenden hinaus geleisteten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen der Mitglieder übersteigt, an den Bund Deutscher Pfadfinder_innen (BDP – Bundesverband), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 18.12.2022